Die Gemeinde Marktoffingen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Marktoffingen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Marktoffingen unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen (Gemeindeanteil).

(2) Zu den gemeindlichen Bestattungseinrichtungen gehören:
1. Friedhof –neuer Teil-
2. Leichenhaus
3. Leichentransportmittel für den Weg vom Leichenhaus zur Grabstätte

(3) Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 2 Verwaltung der Bestattungseinrichtungen

(1) Der Friedhof, das Leichenhaus und die Leichentransportmittel (§ 1 Abs. 2 Nr. 1-3) sind Eigentum der Gemeinde Marktoffingen.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bestattungseinrichtungen obliegt der Gemeinde Marktoffingen.

(3) Die Gemeinde kann ihre Pflichten durch Vertrag einem Dritten ganz oder teilweise übertragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der von der Gemeinde festgesetzten Zeit für den allgemeinen Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof, Verbote

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Personen, die gegen Ordnungsvorschriften verstoßen, kann der Friedhofswärter aus dem Friedhof verweisen.

(2) Im Friedhof ist verboten:

a) das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen,

b) die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während der Bestattungszeiten in der Nähe des Bestattungsortes,

c) das Mitführen von Fahrrädern sowie das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),

d) der Aufendhalt von betrunkenen Personen,

e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen und das Ankleben von Werbeplakaten,

f) die Beschädigung und Verunreinigung des Friedhofs und des Leichenhauses sowie der sonstigen Friedhofseinrichtungen,

g) das Bepflanzen des Friedhofs mit Nutzpflanzen aller Art,

h) das unberechtigte Abpflücken, Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen und Ästen sowie das mutwillige Verstellen von Blumenvasen, Lichtern, Laternen und ähnlichem,

i) das Ablegen von Blumen und Ausschmückungsgegenständen sowie Abfällen aller Art außerhalb der hierfür bestimmten Stellen,

j) das Betreten der Gräber und Grünanlagen,

k) das Lagern von Gegenständen, die nicht für den Friedhof oder das Leichenhaus bestimmt sind,

l) das Aufstellen unpassender Gefäße, insbesondere Blechbüchsen auf den Gräbern, das Hinterstellen von Gießkannen hinter den Gräbern,

m) das Mitnehmen von Hunden und anderen Tieren.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen (Eintragung in die Handwerksrolle).

(2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

(4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Benutzungsrecht

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen gestattet.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus.
2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges).
3. Beisetzung von Urnen.

Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das bestellte Bestattungspersonal eingesargt werden.

(3) Eine Ausnahme vom Benutzungszwang kann gestattet werden, wenn die Leiche zu Zwecken der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort oder zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

(4) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(5) Die im Gemeindegebiet liegenden kirchlichen Friedhöfe können weiterbenutzt werden.

(6) Die Angehörigen haben den Schlüssel zur Leichenhalle bei der Gemeindeverwaltung abzuholen und dürfen diesen bis nach der Beerdigung behalten. Nach der Beerdigung

ist der Schlüssel wieder abzugeben. Die Leichenhalle muss während der Aufbewahrung der Leiche geschlossen bleiben und darf nur von Angehörigen geöffnet werden.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde befreit beim Vorliegen zwingender Gründe auf Antrag vom Benutzungszwang, insbesondere wenn

a) es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll, oder

b) wenn Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung im Friedhof einer anderen Gemeinde hatten, nach auswärts überführt werden sollen.

(2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur unverzüglichen Verbringung von Leichen in das Leichenhaus (§ 7 Abs. 1 Satz 2) wird hiervon nicht berührt.

§ 9 Beerdigung

(1) Die Beerdigungszeit wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen im Benehmen mit diesen und den Pfarrämtern von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

(2) Sofern die Bestimmungen des Bestattungsgesetztes nicht entgegenstehen, werden für Sonntage und gesetzliche Feiertage keine Beerdigungen festgesetzt.

(3) Die Beerdigung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 9.12.1970 (GVBl. S. 671) vorliegen.

(4) Die Tiefe des Grabes muss mindestens betragen:

a) bei Erwachsenen	1,80 m
b) bei Kindern unter 10 Jahren	1,40 m
c) bei Kindern unter 5 Jahren	1,20 m
d) bei Urnenbeisetzungen mindestens	0,80 m

(5) Tieferlegungen werden in Ausnahmesituationen gestattet. Die zuerst bestattete Leiche muss mindestens 2,40 m (je nach Sarghöhe) tief beerdigt werden, damit die geforderte Mindestabdeckung Sargoberkante bis zum Bodenniveau (ohne Grabhügel) von 90 cm und eine Schicht von 30 cm zwischen den beiden Särgen gewährleistet sind.

(6) Die Gräber werden vom Bestattungspersonal ausgehoben und eingefüllt.

(7) Die Verbringung und Bestattung von Tot- und Fehlgeburten an anderer Stelle als im Friedhof ist untersagt, es sei denn, die Bestimmung des Art. 6 II des Bestattungsgesetzes vom 24.9.1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521) wird eingehalten.

§ 10 Beisetzung von Urnen

(1) Urnen, die die Aschenreste verstorbener Personen enthalten, können mit Genehmigung der Gemeinde in jedem Grab beigesetzt werden.

(2) Die Ruhefrist (§ 11) für die zuletzt bestattete Person wird dadurch nicht verlängert.

§ 11 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.
Bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 10 Jahren beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

(2) Die Ruhefrist für Urnenbestattungen wird auf 15 Jahre festgesetzt.

IV. Grabstätten

§ 12 Eigentum und Benutzungsrecht an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde Marktoffingen.

(2) Bei allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht durch die Einrichtung der hierfür in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marktoffingen festgelegten Gebühr erworben.

§ 13 Dauer des Benutzungsrechts

(1) Das Benutzungsrecht an Gräbern wird auf 15 Jahre für Verstorbene im Alter bis zu 10 Jahren und auf 25 Jahre für Verstorbene im Alter ab 10 Jahren festgesetzt. Es verlängert sich bei Belegung bis zum Ablauf der Ruhefrist; entsprechende Gebühren sind nachzuentrichten.

(2) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

(3) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch Benachrichtigung des zuletzt Nutzungsberechtigten hingewiesen werden. Ist der letzte Nutzungsberechtigte nicht bekannt, erfolgt für die Dauer von 6 Wochen öffentliche Bekanntmachung nach der jeweils geltenden Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

(4) Beantragen mehrere Beteiligte die Verlängerung des Benutzungsrechts zu ihren Gunsten, so entscheidet die Gemeinde darüber, wer es erhält.

(5) Wird innerhalb der Benutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 14 Reihengräber

(1) Reihengräber werden in der Reihenfolge, wie sich die Todesfälle ereignen, vergeben und belegt. Auf die Auswahl der Grabstätten hat der Erwerber keinen Einfluss.

(2) Das Benutzungsrecht ist unübertragbar und unvererblich.

(3) Einzelgräber werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt. Über besonders begründete Ausnahmeanträge entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 15 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, die nach Auswahl des Erwerbers unter den vorhandenen Grabstätten zur Bestattung des Erwerbers und seiner Angehörigen zur Verfügung gestellt werden. Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Als Angehörige im Sinne des Abs. 1 gelten:

a) Ehegatten
b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenomme Kinder sowie Geschwister
c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

§ 16 Graburkunde, Rechtsnachfolge

(1) Über den Erwerb eines Wahlgrabes wird eine Graburkunde ausgestellt (Gräberbrief).

(2) Das Benützungsrecht ist übertragbar

a) auf die Erben des Nutzungsberechtigen im Falle seines Todes,
b) auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten durch Verzicht zu ihren Gunsten, soweit Erben bzw. Angehörigen jeweils zu dem in § 15 Abs. 2 aufgeführten Personenkreis gehören.
Die Übertragung des Benutzungsrechtes auf andere Personen ist ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig.

(3) Wer als Erbe bzw. Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung und die Änderung oder Neuausstellung der Graburkunde bei der Gemeinde zu beantragen.

(4) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt zur Neubelegung der Grabstätte eine mit 6 Wochen befristete öffentliche Bekanntmachung in Form einer Aufforderung nach der jeweils geltenden Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

§ 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestehenden Ort aus Gründen des öffentlichen Interesse nicht mehr belassen werden kann.

(2) Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 18 Grabstättengestaltung

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Grabhügel dürfen nicht über 10 cm hoch sein.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Diese dürfen nicht über einen Meter hoch sein. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Grabinhabers anordnen.

(3) Die Gemeinde kann für einzelne Abteilungen des Friedhofs Vorschriften über Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.

(4) Die Grabstättengestaltung nach Abs. 1 hat spätestens sechs Monate nach der Beisetzung zu geschehen und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechts fortzudauern.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen usw. ist nicht gestattet.

(6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts. Absatz 8 bleibt unberührt.

(7) Private Ruhebänke sind nicht zugelassen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 19 Lagerung von Abraum

Abraum darf nur an den hierfür bestimmten Stellen abgelegt werden. Nichtkompostierbare Abfälle sind von kompostierbaren zu trennen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu verbringen.

§ 20 Gärtnerische Anlagen außerhalb der Grabeinfriedungen

(1) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gras- oder Rasenfläche um die Grabeinfriedung darf weder beseitigt, aufgekiest oder mit Platten belegt werden.

§ 21 Anlegung der Grabstätten

(1) Die Anlegung der Grabstätten erfolgt nach einem Gräberplan.

(2) Neu anzulegende Grabstätten sind – mit Ausnahme der Seite auf der das Grabdenkmal aufgestellt wird – mit Betonplatten einzufassen. Die Betonplatten sind von der Gemeinde zu beziehen.

§ 22 Vernachlässigung von Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten in Ordnung bringen lassen,
b) bei Wahlgräbern das Nutzungsrecht entziehen.

§ 23 Entzug des Nutzungsrechts

Vor Entzug des Nutzungsrechts wegen Vernachlässigung ist der Verpflichtete noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffent- liche Bekanntmachung und ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Im Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 24 Genehmigungserfordernis

(1) Die Aufstellung, Änderung oder Entfernung, ebenso die Wiederverwendung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur mit Genehmigung der Gemeinde geschehen. Grababdeckungen sind grundsätzlich nicht zugelassen; sie können ausnahmsweise nur nach eingehender Begründung durch den Grabstelleninhaber von der Friedhofsverwaltung erlaubt werden.

(2) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

(3) Die Gemeinde kann im Rahmen von Richtlinien Anordnungen im Bezug auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabdenkmäler und Einfriedungen, Bearbeitungs- und Gestaltungsart treffen.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 25 Antragsverfahren

Den Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 25 sind der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizugeben. Alle Antragsunterlagen sind der Friedhofsverwaltung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 26 Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung ein Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft, standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

§ 28 Haftung bei Grabstätteneinrichtung

Derjenige, der eine Grabstätte einrichtet, haftet für ihm zurechenbare Beschädigungen an Grab- und Friedhofsanlagen, die durch die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen entstehen.

§ 29 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten (Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, sonstige bauliche An lagen oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Marktoffingen. Sofern Wahlgräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Entfernte Grabmale oder Grabeinfriedungen dürfen weder im Friedhof noch an der Außenseite

(3) der Friedhofsmauer abgelagert werden.

§ 31 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde Marktoffingen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sind Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ersatzvornahme

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO (Gemeindeordnung) veranlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassung gelten im übrigen die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen kann angeordnet werden.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- DM belegt werden, wer

(1) entgegen § 3 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten betritt,

(2) den Verboten nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,

(3) wer als Gewerbetreibender und dessen Bedienstete gegen § 5 Ziffer 1 und 4 verstößt,

(4) den in § 7 Abs. 1-3 genannten Vorschriften des Benutzungszwanges zuwiderhandelt,

(5) entgegen § 9 Abs. 3 eine Totenbestattung durchführt,

(6) entgegen § 18 Grabstätten gestaltet,

(7) entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2000 in Kraft.
Die Satzung vom 21.09.1981 wird aufgehoben.

Marktoffingen, den 14. März 2000

-Siegel-

(Offinger)
1. Bürgermeister